

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache  
18(16)58-H

Öffentliche Anhörung - 21.05.2014

21.05.2014



**BUND**  
**Naturschutz**  
**in Bayern e.V.**

Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt-  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-  
stelle Nürnberg  
Bauernfeindstr. 23  
90471 Nürnberg  
Tel. 09 11/81 87 8-0  
Fax 09 11/86 95 68

lfg@bund-naturschutz.de  
www.bund-naturschutz.de

An  
Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
Die Vorsitzende

Ihr Zeichen      Geschäftszeichen: PA 16  
Ihre Nachricht    vom 13.05.2014  
Unser Zeichen  
Datum            20.5.2014

**Betreff:**

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von  
Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen  
Nutzungen**  
BT-Drucksache 18/1310

Sehr geehrte Frau Höhn,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung am 21.5.2015.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. und der BUND für Umwelt und Naturschutz bitten den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages, die vorgeschlagenen Änderungen im Baugesetzbuch abzulehnen.

Unserer Stellungnahme liegt folgende geplante Gesetzesänderung zu Grunde:

*§ 249 soll wie folgt geändert werden:*

- a) In der Überschrift werden die Wörter „in der Bauleitplanung“ gestrichen.  
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: „(3) Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie **einen bestimmten Abstand** zu den im Landesgesetz bezeichneten **zulässigen baulichen Nutzungen** einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden **Flächennutzungsplänen** und **Raumordnungsplänen**, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. **Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.**“

Begründung der Ablehnung

- 1) Der Zubau von Windenergie in allen Bundesländern ist ein Gebot zur wirkungsvollen Durchsetzung der Energiewende. Die Energiewende muss dezentral erfolgen. Die Dezentralität der Energiewende ist erforderlich um die lokalen Potentiale der Stromproduktion mittels Erneuerbaren Energien effektiv vor Ort zu nutzen, um die Akzeptanz der Energiewende durch lokale Wertschöpfung zu erhöhen, um bei einer Stromproduktion aus fluktuierenden Erneuerbaren Energien Sonne und Wind und steuerbarer Bioenergie lokal Netzstabilität zu erreichen und um Verluste durch Leitungsaufwand zu minimieren. Dezentrale Stromproduktion aus Windenergie in den Ländern ist ein wesentlicher Bestandteil eines erfolgreichen Ausstiegs aus der Atomenergie und zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzes.

Das vorliegende Gesetz wird den energiepolitischen Erfordernissen und den im Bundestag beschlossenen Zielen zur Energiewende nicht gerecht. Dieses Gesetz ist kontraproduktiv, weil es die Durchsetzung der Erneuerbaren Energien in jenen Ländern, die von dieser Gesetzesermächtigung Gebrauch machen werden, wie z.B. der Freistaat Bayern, rechtlich und wirtschaftlich behindert.

Das Gesetz ist auch nicht notwendig, weil die bisherigen Planungsinstrumente (z.B. die Regionalplanung) vollkommen ausreichend sind, einen unkontrollierten Zubau der Windkraft zu verhindern und alle widerstreitenden Belange auszugleichen.

- 2) Die im Grundgesetz festgelegte Gleichheit der Rechts- und Lebensverhältnisse in Deutschland gebietet eine einheitliche Regelung der Windenergiezulassung. Die geplante Länderöffnungsklausel würde in den 16 Bundesländern Deutschlands 16 verschiedene Rechtssituationen gestatten. Dies wäre nur dann zulässig, wenn es objektive Gründe gäbe, die eine unterschiedliche Behandlung der planungsrechtlichen Zulassung von Windenergieanlagen erfordern würden. Dies ist bezüglich des Schutzes von baulichen Anlagen, auf die in der Länderöffnungsklausel alleinig abgestellt wird, nicht der Fall. Unterschiede mag es an der subjektiven Sichtbarkeit und dem Störungsempfinden der Menschen geben. Hierauf wird in der Länderöffnungsklausel aber nicht abgestellt.

Dies gilt umso mehr, da die Art und Weise der Ausgestaltung der Länderabstandsregelungen scheinbar ins Belieben der Länder gestellt ist. Damit würde gegen die grundgesetzliche Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern den Ländern eine planungsrechtliche Kompetenz für Windenergieanlagen übertragen und in einem zentralen Feld der deutschen Energie- und Klimapolitik den Ländern extrem abweichende Regelungen ermöglicht. In Bayern ist z.B. beabsichtigt, eine Abstandsregel von „10H“ (10 mal die Höhe des Windrades mit Rotor) zu erlassen, was aufgrund der bayerischen Besiedlungsverhältnisse Windräder nur noch an Standorten in großen Wäldern und in Schutzgebieten ermöglichen würde, die dann auf etwa 0,05 % der Landesfläche beschränkt werden würden.

- 3) Die Störung der Landschaft durch Windenergieanlagen im menschlichen Empfinden lässt sich nicht mit dem bloßen Parameter „Abstand“ beschreiben. Es kommt auf den Landschaftstyp, auf die tatsächliche Sichtbarkeit des Windrades, die eventuelle „Umzingelung“ und den Charakter der „gestörten“ Bebauung an. Der Schutz der Natur und der Landschaft wird mit diesem reinen Abstandsparameter nicht beschrieben, im Gegenteil, die Windräder würden damit potentiell in siedlungsferne und damit meist wertvolle Landschaftsräume abgedrängt. Nach der jetzigen Länderöffnungsklausel könnte auch das störende Gewerbegebiet vor Windenergieanlagen geschützt werden, ebenso wie eine Wohnhausbebauung, die aufgrund des Landschaftsreliefs oder dazwischen liegender Gewerbebebauungen gar keinen Sichtkontakt zur Windenergieanlage besitzt.

Es ist auch bemerkenswert, warum die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen einen derart hohen Stellenwert bekommen soll wie sonst keinerlei andere Bautätigkeit.

Die Begründung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung liefert keinerlei fachliche Begründung dieser „10H“-Regelung.

Das Schadensbild „Sichtbarkeit“ für Windenergieanlagen ist unverständlich. Überträge man diese Abstandsvorschriften durch Sichtbarkeit auf andere Planungen, wären Flugplätze wegen der Sichtbarkeit auf- und absteigender Flugzeuge nicht zu genehmigen, wären neue Straßen wegen Sichtbarkeit zu verbieten, wären neue Gewerbegebiete, aber auch neue

Kraftwerksanlagen und auch Hochspannungsleitungen wegen Sichtbarkeit nicht zu genehmigen.

Der Abstand als typisierende Regel ist ungeeignet, um Konflikte im Feld „Erneuerbare Energien – Naturschutz – Landschaftsschutz – Umweltschutz“ zu minimieren. Der Erzeugung von Windenergie würde nach dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf der Bayer. Staatsregierung in Bayern kein substantieller Raum mehr eingeräumt: Die Regionalplanung fand bis Mitte 2013 ca. 1 % der Landesfläche als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie; dies würde nun auf ca. 0,05 % reduziert.

Menschen in der modernen Industriegesellschaft in Bayern verbrauchen Strom. Es ist daher ethisch begründbar und nachhaltig, dass dieser Strom dann auch in der anthropogen veränderten Kulturlandschaft produziert werden soll. Diese ethisch ableitbare Maxime ist in der Änderung der Bayerischen Bauordnung, welche eine „10-H“-Regelung vorschlägt, nicht zu erkennen.

- 4) Die neue Öffnungsklausel bietet den Bundesländern die Möglichkeit, Windkraftanlagen in siedlungsferne, weitgehend ungestörte Räume zu verbannen, ohne dass dies seitens des Bundesgesetzgebers ausgeschlossen wird. Es wäre naheliegend gewesen, Nationalparke, FFH-Flächen und Naturschutzgebiete von vorneherein von der Nutzung von Windkraftanlagen auszuschließen, da es sich hier um relativ unberührte, naturnahe Flächen handelt. In diesem Sinne ist der Bundesgesetzgeber leider nicht tätig geworden. Mit der Länderöffnungsklausel wird jetzt praktisch das Gegenteil erreicht: Durch den Abstand von faktisch 2 Kilometern zur nächsten Siedlungsbebauung bleiben aufgrund der starken Zersiedelung von Bayern (Streusiedlungen) de facto nur noch große unzerschnittene Waldgebiete und andere unbesiedelte Flächen als Standorte übrig. Somit werden durch dieses Gesetz die naturnahen Flächen neu belastet und die anthropogen vorbelasteten Flächen in der Nähe von Wohnsiedlungen „entlastet“ und damit ein zusätzliches Konfliktpotential zwischen unterschiedlichen Zielen des Natur- und Umweltschutzes durch staatliche Regelungen hergestellt.

Hinzu kommt, dass aufgrund der im Bundesgesetz vorhandenen Öffnungsklausel zur Regelung der Raumordnungsfragen, die im Zusammenhang mit Windenergieanlagen entstehen, in Bayern die mühsam erarbeiteten Regionalpläne zur Windenergienutzung aufgehoben werden, soweit sie die neuen Abstandsregelungen nicht einhalten. Damit gibt der Bund den Ländern die Möglichkeit, komplexe aber erfolgreiche Planungskonzepte mit einem Federstrich zu entwerten. Eine derart rechtliche Kehrtwende im Planungsrecht wäre für die Bundesrepublik beiseitlos.

Dieses Bundesgesetz würde dazu führen, dass die Länder nunmehr eine gesetzliche Möglichkeit erhalten, den Zubau der erneuerbaren Windenergie zu stoppen. Am Beispiel des Bundeslandes Bayern ist folgendes festzustellen:

- 5) Bayern hatte von 2011 bis Mitte 2013 nahezu im Einvernehmen mit kommunalen Spitzenverbänden und Naturschutzverbänden Regeln entwickelt, um für Windenergie einen guten und akzeptierten Kompromiss zwischen den Erfordernissen der Energiewende, den Interessen der Bürgerschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten:
- Energiekonzept „Energie Innovativ“ der Bayerischen Staatsregierung vom Mai 2011
  - Regionalplanung „Windenergie“ der Kommunalen Planungsverbände
  - „Hinweise zur Planung und Genehmigung zur Errichtung von WKA“ der Bayerischen Staatsregierung vom Dezember 2011, mit Regelungen für Raumordnung und Regionalplanung, Vorgaben für Abstände zur Wohnbebauung in Anlehnung am BImSchG / TA Lärm von 800 Me-

ter, Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftsschutz durch Ausschlussgebiete, Zonierungskonzepte für LSG in Naturparks, Landschaftsbildbewertungen als Basis für Ausgleichszahlungen.

- Regelungen zur Vermeidung von Umzingelungswirkung vom August 2013.
- Planungshilfen für Regionalplanung und Kommunen im Energieatlas / Windatlas Bayern / Gebietskulisse Wind von 2012, mit Überarbeitung 2014.

Die nun in der Änderung der Bayerischen Bauordnung vorgeschlagene „10H“-Regelung würde das bisher Erreichte hinfällig machen und führt zu Unklarheiten und damit zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation.

Die Bayerische Staatsregierung sowie der bayerische Landtag würden bei in Kraft treten der in der Änderung der Bayerischen Bauordnung vorgeschlagenen „10H“-Regelung ihre energiepolitischen Ziele, wie in „Energie Innovativ“ vom Mai 2011 beschlossen, verfehlen und damit den schnellen Atomausstieg wie die Wirkung der Klimaschutzmaßnahmen gefährden.

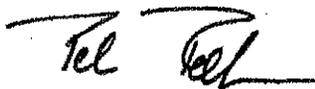
Zu Beginn des Jahres 2011 waren in Bayern gut 400 Windenergieanlagen am Netz. Zu Beginn des Jahres 2013 waren es knapp 650.

- Mit der vom Bayerischen Kabinett beschlossenen Regelung zum Vertrauensschutz, Stichtag 4.2.2014, könnten in Bayern bis maximal 850 Windräder Strom erzeugen. Damit können gegenüber 2011 nur rund 500 neue Windräder gebaut werden. Das im eigenen Energiekonzept der Staatsregierung „Energie Innovativ“ vom Mai 2011 beschlossenen Ziel von 1000 – 1500 neuen Windrädern würde damit völlig verfehlt. Damit würde auch das in „Energie Innovativ“ festgelegte Ziel von 50 % Strom aus Erneuerbaren Energien in Bayern bis 2021 verfehlt.

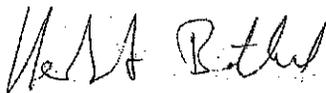
Mit freundlichen Grüßen



Richard Mergner  
Landesbeauftragter



Peter Rottner  
Landesgeschäftsführer



Dr. Herbert Barthel  
Referent für Energie und Klimaschutz